

MERKBLATT
für Personen, die sich an den
EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE
wenden wollen

I. MIT WELCHEN FÄLLEN KANN SICH DER GERICHTSHOF BEFASSEN?

1. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist ein internationaler Gerichtshof, der Beschwerden von Personen prüfen kann, die geltend machen, dass ihre Rechte aus der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt worden sind. Diese Konvention ist ein internationaler Vertrag, in dem eine große Zahl europäischer Staaten übereingekommen sind, **bestimmte Grundrechte** zu sichern. Die garantierten Rechte sind in der Konvention selbst und daneben in den nur von einigen dieser Staaten angenommenen Zusatzprotokollen Nr. 1, 4, 6, 7, 12 und 13 aufgeführt. Lesen Sie bitte diese als Anlage beigefügten Texte.

2. Wenn Sie glauben, dass Sie **persönlich und unmittelbar das Opfer** einer Verletzung eines oder mehrerer dieser Grundrechte durch einen oder mehrere der Staaten geworden sind, können Sie sich darüber beim Gerichtshof beschweren.

3. Der Gerichtshof kann sich jedoch nur mit Beschwerden befassen, die sich auf Verletzungen eines oder mehrerer **in der Konvention oder einem der Protokolle aufgeführten Rechte** beziehen. Er ist kein Berufungsgericht gegenüber den nationalen Gerichten und kann deren Entscheidungen weder aufheben noch abändern. Er kann sich auch in Ihrer Angelegenheit nicht unmittelbar an die Behörden wenden, über die Sie sich beklagen.

4. Der Gerichtshof kann sich nur mit Beschwerden befassen, die gegen Staaten gerichtet sind, die die Konvention oder das betreffende Zusatzprotokoll ratifiziert haben. Er kann sich nicht mit Beschwerden befassen, die sich auf Vorgänge beziehen, die sich vor der Ratifizierung ereignet haben. Das jeweils maßgebliche Datum der Ratifizierung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Anhang.

5. Sie können sich beim Gerichtshof nur über **Akte einer Behörde** (gesetzgebende Körperschaft, Verwaltungsorgan, Gericht usw.) eines dieser Staaten beschweren. **Der Gerichtshof kann sich nicht mit Beschwerden gegen Einzelpersonen oder private Organisationen befassen.**

6. Gemäß Artikel 35 Abs. 1 der Konvention kann der Gerichtshof erst nach **Ausschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsmittel** und nur innerhalb einer Frist von **sechs Monaten seit dem Tag der letzten endgültigen Entscheidung** angerufen werden. Ihm ist es nicht möglich sich mit Beschwerden in der Sache zu prüfen, die diese Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllen.

7. Die Voraussetzung der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs bedeutet, dass Sie zunächst versucht haben müssen, eine Entscheidung der nationalen Gerichte über den Streitgegenstand Ihrer Beschwerde herbeizuführen. Das schließt die Einlegung eines Rechtsbehelfs zum höchsten zuständigen Gericht ein. Sollten Sie einen solchen Rechtsbehelf nicht eingelegt haben, müssen Sie darlegen, warum dieser ineffektiv gewesen wäre.

8. Bei Anrufung der nationalen Gerichte müssen Sie die **innerstaatlichen Verfahrensregeln**, und insbesondere die Fristvorschriften, **beachten**. Wird das von Ihnen eingelegte Rechtsmittel beispielsweise verworfen, weil Sie es verspätet oder beim falschen Gericht eingebracht oder andere Verfahrensvorschriften nicht beachtet haben, so ist es dem Gerichtshof nicht möglich, sich mit Ihrem Fall zu befassen.

9. Ist Ihre Beschwerde gegen eine Gerichtsentscheidung, wie etwa eine Verurteilung oder ein Strafurteil gerichtet, ist es allerdings nicht erforderlich, dass Sie nach Erschöpfung des normalen Rechtswegs einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt haben. Auch müssen Sie nicht außergerichtliche Rechtsbehelfe oder Gnaden- oder Amnestiegesuche eingelegt haben. Petitionen (an das Parlament, das Staatsoberhaupt oder die Regierung, an einen Minister oder einen Ombudsmann) stellen keine effektiven Rechtsbehelfe dar, von denen Sie Gebrauch gemacht haben müssen.

10. Nach der Entscheidung der letzten innerstaatlichen Gerichtsstanz haben Sie **sechs Monate** Zeit, um sich an den Gerichtshof zu wenden. **Diese Frist beginnt mit der Zustellung an Sie oder Ihren Rechtsanwalt der letzten im normalen Rechtsweg ergangenen Entscheidung.** Entscheidungen über Wiederaufnahmeanträge, Gnaden- oder Amnestiegesuche oder sonstige Gesuche an öffentliche Einrichtungen haben keine Auswirkungen auf diese Frist.

11. Die Sechsmonatsfrist wird erst unterbrochen, wenn Sie dem Gerichtshof entweder in einem **ersten Schreiben** den Gegenstand Ihrer Beschwerde eindeutig – wenngleich auch nur zusammenfassend – darlegen oder das ausgefüllte Beschwerdeformular zusenden. Eine einfache Bitte um Auskunft oder um Zusendung der Beschwerdeunterlagen reicht nicht aus, um die Sechsmonatsfrist zu unterbrechen.

12. Zu Ihrer Information beachten Sie bitte, dass **mehr als 90 % der vom Gerichtshof untersuchten Beschwerden** wegen Nichtbeachtung einer oder mehrerer der Zulässigkeitsvoraussetzungen zurückgewiesen worden sind.

II. WIE MAN SICH AN DEN GERICHTSHOF WENDET

13. Die **Amtssprachen** des Gerichtshofs sind Englisch und Französisch. Sollte es einfacher für Sie sein, können Sie aber auch in einer der offiziellen Sprachen der Mitgliedsstaaten der Konvention an die Kanzlei des Gerichtshofs schreiben. Zu Beginn des Verfahrens wird der Gerichtshof Ihnen in der Regel auch in dieser Sprache antworten. Jedoch sollten Sie beachten, dass zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich für den Fall, dass der Gerichtshof die Regierung auffordert, zu den von Ihnen erhobenen Beschwerdepunkten Stellung zu nehmen, der Schriftverkehr mit Ihnen ausschließlich auf Englisch oder Französisch geführt wird. In diesem Fall sind Sie bzw. Ihr Bevollmächtigter grundsätzlich gehalten, weitere Schriftsätze auf Englisch oder Französisch einzureichen.

14. Beschwerden können beim Gerichtshof nur schriftlich eingebracht werden (und nicht per Telefon). Wenn Sie eine Beschwerde per E-Mail oder Fax einbringen, muss eine Bestätigung auf dem gewöhnlichen Postweg erfolgen. **Es hat keinen Zweck, wenn Sie persönlich nach Straßburg kommen, um Ihre Beschwerde mündlich darzulegen.**

15. Sämtliche Ihre Beschwerde betreffende Korrespondenz senden Sie bitte an folgende Adresse:

An den Kanzler
des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
Europarat
F-67075 STRASBOURG CEDEX

Wir bitten Sie, sämtliche Unterlagen, die Sie an den Gerichtshof schicken, **nicht mit Heftklammern, Klebestreifen oder auf sonstige Art und Weise miteinander zu verbinden.** Alle Seiten sind durchgehend zu nummerieren.

16. Nach Empfang Ihres ersten Schreibens oder des Beschwerdeformulars wird die Kanzlei des Gerichtshofs Ihnen antworten und Sie darüber informieren, dass **eine Akte (deren Nummer in allen folgenden Schreiben anzugeben ist) unter Ihrem Namen angelegt wurde.** Weiterhin erhalten Sie zehn Strichcode-Aufkleber zugesandt, die Sie für zukünftige Schreiben verwenden sollten. In der Folge werden Sie möglicherweise aufgefordert, nähere Auskünfte zu erteilen, zusätzliche Unterlagen einzureichen oder

bestimmte Punkte Ihrer Beschwerde zu erläutern. Die Kanzlei kann Ihnen jedoch weder Informationen über die Rechtslage in dem Staat geben, über den Sie sich beschweren, noch Hinweise zur Anwendung und Auslegung innerstaatlichen Rechts erteilen.

17. Es liegt in Ihrem Interesse, die Schreiben des Gerichtshofs zügig zu beantworten. Jegliche Verspätung oder das Ausbleiben einer Antwort kann vom Gerichtshof als Anzeichen dafür gedeutet werden, dass Sie Ihre Beschwerde nicht mehr weiterverfolgen möchten.

18. Wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Beschwerde eines der in der Konvention oder den Zusatzprotokollen garantierten Rechte betrifft und die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, **füllen Sie bitte das Beschwerdeformular sorgfältig und leserlich aus. Senden Sie es mit sämtlichen zur Prüfung des Falles notwendigen Unterlagen umgehend, jedenfalls aber nicht später als acht Wochen nach Datum des ersten Schreibens der Kanzlei zurück.** Sollten Sie das Beschwerdeformular nicht bis zum Ablauf der Achtwochenfrist einsenden, ist das Datum, an dem Sie das Beschwerdeformular zusenden – und nicht das Datum Ihres ersten Briefes – für die Einhaltung der Sechsmonatsfrist des Artikel 35 Absatz 1 der Konvention (siehe oben Absätze 6 und 10) maßgeblich. Erhält der Gerichtshof das Beschwerdeformular nicht binnen sechs Monaten, nachdem es Ihnen zugesandt wurde, wieder zurück, wird davon ausgegangen, dass Sie nicht länger an der Verfolgung der Beschwerde interessiert sind, und die Akte vernichtet.

19. Stellen Sie beim Ausfüllen des Beschwerdeformulars sicher, dass Sie

(a) die maßgeblichen Information über die Parteien angeben (Abschnitt I des Beschwerdeformulars), dabei – soweit notwendig – für jede(n) Beschwerdeführer(in) jeweils ein separates Blatt verwenden und ein oder mehrere Vollmachtsformulare ausfüllen, sofern Sie sich vertreten lassen wollen;

(b) eine knappe und präzise Zusammenfassung des Sachverhalts geben, über den Sie sich beschweren wollen (Abschnitt II des Beschwerdeformulars). Nennen Sie dabei auch exakte Daten und versuchen Sie, die Geschehnisse in chronologischer Reihenfolge zu beschreiben. Betreffen Ihre Beschwerdepunkte mehrere verschiedene Sachverhalte, wie zum Beispiel verschiedene Gerichtsverfahren, sollten Sie jeden Sachverhalt einzeln darstellen;

(c) so präzise wie möglich beschreiben, was genau Ihre Beschwerde unter der Konvention ist (Abschnitt III des Beschwerdeformulars). Geben Sie die Artikel der Konvention an, auf die Sie sich stützen und erläutern Sie, warum diese Vorschriften in dem in Abschnitt II des Beschwerdeformulars angegebenen Sachverhalt verletzt wurden;

(d) notwendige Angaben dazu machen, dass Sie die Fristen beachtet und den Rechtsweg erschöpft haben (Abschnitt IV des Beschwerdeformulars). Sie sollten diese Angaben für jeden Beschwerdepunkt gesondert ausführen;

(e) kurz angeben, was Sie mit Ihrer Beschwerde zum Gerichtshof erreichen wollen (Abschnitt V des Beschwerdeformulars);

(f) aufzeigen, ob die Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt wurden (Abschnitt VI des Beschwerdeformulars). Sollte dies der Fall sein, geben Sie unter anderem an, welchem Organ Ihre Beschwerdepunkte vorgelegt wurden, sowie Daten und Einzelheiten zu den Verfahren und zu den ergangenen Entscheidungen. Sie sollten auch Kopien relevanter Entscheidungen und Unterlagen einreichen;

(g) alle in den Abschnitten IV und VI des Beschwerdeformulars genannten Entscheidungen auflisten sowie alle Unterlagen beifügen, die der Gerichtshof als Beweismittel (Protokolle, Zeugenaussagen usw.) verwenden soll (Abschnitt VII des Beschwerdeformulars). Haben Sie die Entscheidungen noch nicht vorgelegt, sollten Sie

diese, jeweils als Ganzes, in Kopie beifügen. **Es werden keine Dokumente an Sie zurückgeschickt – es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, lediglich Kopien, nicht aber die Originale beizufügen;**

(h) die Erklärung am Ende des Beschwerdeformulars unterzeichnen. Ist die Erklärung von einem Verfahrensbevollmächtigten unterzeichnet, ist der Beschwerde ein ausgefülltes Vollmachtsformular beizufügen, es sei denn ein solches wurde bereits vorgelegt.

20. Informationen, die Sie der Kanzlei des Gerichtshofs mitteilen, können in der Regel der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Das schließt Informationen zu namentlich bezeichneten oder identifizierbaren Personen ein. Außerdem können diese Informationen in der über das Internet zugänglichen HUDOC Datenbank erscheinen, sollte der Gerichtshof diese Informationen in einer Sachverhaltsschilderung an den beklagten Staat, in einer Entscheidung über die Zulässigkeitsentscheidung oder Streichung der Beschwerde aus dem Register oder einem Urteil aufnehmen. Wenn Sie möchten, dass Ihre Identität nicht öffentlich gemacht wird, so müssen Sie dies ausdrücklich beantragen und Gründe für das Abweichen von der sonst üblichen Praxis angeben. Soweit ausreichende Gründe hierfür vorliegen, kann der Gerichtshof ausnahmsweise die **Anonymisierung** der Beschwerde zulassen.

21. Beim Einbringen der Beschwerde müssen Sie sich weder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, noch muss ein eventuell beauftragter Bevollmächtigter zwingend ein Rechtsanwalt sein. Wenn Sie sich bei der Einlegung Ihrer Beschwerde durch **einen Rechtsanwalt oder einen anderen Bevollmächtigten** vertreten lassen wollen, müssen Sie dem Beschwerdeformular eine **entsprechende Vollmacht** beilegen. Vertreter von juristischen Personen (Gesellschaft, Verein usw.) oder Personengruppen müssen einen Nachweis über ihre Vertretungsbefugnis vorlegen.

22. Der Gerichtshof gewährt keine **Verfahrenshilfe**, um Ihnen die Finanzierung eines Anwalts zur Einbringung einer Beschwerde zu ermöglichen. Zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens allerdings – nämlich nach der Entscheidung des Gerichtshofs, die Beschwerde der Regierung des beklagten Staates zur Stellungnahme zuzustellen, kann Ihnen Verfahrenshilfe gewährt werden, sofern Sie einen Anwalt nicht bezahlen können und die Gewährung von Verfahrenshilfe notwendig erscheint, um die ordentliche Durchführung des Verfahrens zu ermöglichen.

23. Die Bearbeitung Ihrer Beschwerde beim Gerichtshof ist **kostenfrei**. Das Verfahren ist grundsätzlich schriftlich und ein persönliches Erscheinen beim Gerichtshof nicht erforderlich. Jede Entscheidung des Gerichtshofes wird Ihnen unaufgefordert mitgeteilt werden.